



Doris Bures

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

Wien, 19. August 2016
GZ. 11020.0040/8-L1.1/2016

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Marcus Franz, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juli 2016 die schriftliche Anfrage 30/JPR betreffend „Bestellung des RH-Präsidenten/in“ an die Präsidentin des Nationalrates gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1. und 2.:

1. *Wurde das Gutachten der Parlamentsdirektion den Klubs und den Abgeordneten zur Einsicht zur Verfügung gestellt?*
2. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Gutachten wurde aufgrund eines Ersuchens der Mitglieder der Präsidialkonferenz erstellt und diesen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 3.:

3. *Mit welcher Begründung kam die Parlamentsdirektion in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass lediglich ein „Einervorschlag“ zur Wahl des RH-Präsidenten zulässig sei?*

Das Geschäftsordnungsgesetz hat bis ins Jahr 1996 lediglich die „Mitwirkung“ des Hauptausschusses an der Bestellung des Rechnungshofpräsidenten vorgesehen. Mit der Novelle BGBl. 438/1996 wurde dem Hauptausschuss ein größeres Gewicht im Zuge des Bestellvorganges gegeben und dessen Aufgabe konkretisiert. Seitdem obliegt dem

Hauptausschuss gemäß § 29 Abs. 2 lit. i GOG-NR die „Erstattung eines Vorschlages für die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes“, wobei das Wort „eines“ nach Ansicht der Parlamentsdirektion als Zahlwort zu verstehen ist. Dafür spricht zum einen das der Geschäftsordnung zugrunde liegende Prinzip der Vorberatung in Ausschüssen, dessen Ergebnis ein konkreter Entscheidungsvorschlag an das Plenum des Nationalrates ist. Zum anderen spricht dafür die parlamentarische Praxis hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Abstimmung im Hauptausschuss, bei der jedes Ausschussmitglied nur einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin die Stimme geben kann; somit kann der Wahlvorschlag an das Plenum auch nur auf eine Person lauten.

In diesem Sinne gingen die Mitglieder der Präsidialkonferenz in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2004 bezüglich der Erstellung eines Wahlvorschlages für das Amt des Rechnungshofpräsidenten einvernehmlich davon aus, „dass der Wahlvorschlag auf einen Namen lautet“.

Zu den Fragen 4. und 5.:

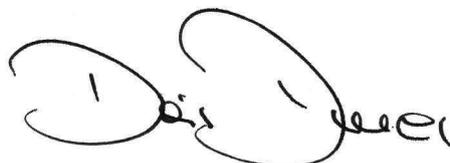
4. *Wie ist die Aussage zu verstehen, dass der Wahlvorschlag des Hauptausschusses seit 1947 immer nur auf jeweils einen Kandidaten lautete?*
5. *Hat diese Feststellung Rechtscharakter?*

Es handelt sich um eine Tatsachenfeststellung.

Zu den Fragen 6.-8.:

6. *Sehen sie bzw. die Parlamentsdirektion die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsordnung des Nationalrates im Zusammenhang mit dem derzeitigen Vorschlagsrecht des RH-Präsidenten durch den Hauptausschuss?*
7. *Wenn nein, warum nicht?*
8. *Bedarf das öffentliche Hearing der Kandidaten zum Rechnungshofpräsidenten/in einer rechtlichen Umsetzung, da dieses in der derzeitigen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist?*

Meine persönliche Beurteilung bzw. Meinung ist nicht Gegenstand des Fragerechts im Sinne des § 89 Abs. 1 GOG-NR. Diskussionen möglicher Änderungen des Geschäftsordnungsgesetzes werden regelmäßig im Rahmen von Sitzungen des Geschäftsordnungskomitees geführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. J. J.', written in a cursive style.

